Statuten des Vereins Creative Commons Schweiz (Creative Commons Suisse; Creative Commons Svizzera)

I. Namen und Sitz

(1) Unter dem Namen «Creative Commons Schweiz» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in St. Gallen.

II. Zweck

(2) Der Verein betreut die Creative-Commons-Lizenzen in der Schweiz und betreibt die Website creativecommons.ch. Er bezweckt die Förderung eines freiheitlichen und nutzerfreundlichen Urheberrechts und die Verbreitung offener Inhalte kultureller und anderer Art.

Der Verein hat zum Ziel, zu einem offiziellen Chapter von Creative Commons zu werden.

III. Mitgliedschaft

(3) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, welche den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach schriftlich eingereichtem Gesuch an den Präsidenten/die Präsidentin. Der Entscheid des Vorstands ist endgültig.

- (4) Der Jahresbeitrag für die Mitglieder wird jährlich von der Generalversammlung festgesetzt. Er beträgt maximal CHF 50.00. Zum Zeitpunkt der Gründung ist die Mitgliedschaft kostenlos.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Todesfall bei natürlichen Personen, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen

Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand. Er kann nur auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn sich das Mitglied unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder die Interessen des Vereins schädigt. Der Ausschluss erfolgt nur nach Anhörung des Mitgliedes und wird diesem schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss gilt per sofort.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Generalversammlung zu treffen ist. Der weitere Rechtsweg ist ausgeschlossen.

IV. Organe

- (6) Die Organe des Vereins sind:
 - A. Generalversammlung
 - B. Vorstand

A. Generalversammlung

(7) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt. Sie kann per Video stattfinden.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten.

- (8) Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung hat mindestens zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.
- (9) Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind Folgende:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
 - b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge;
 - e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder;
 - f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
 - g) Entscheid über wichtige, ihr vom Vorstand unterbreitete Geschäfte;
 - h) Änderung der Statuten;
 - i) Auflösung des Vereins.
- (10) Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristischen Personen üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

Bei der Beschlussfassung über die eigene Décharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B. Vorstand

(11) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, der/die von der Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten/der Präsidentin oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Bei Stimmengleichheit kann der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid geben. Der Vorstand kann per Video tagen.

Solange der Verein Wikimedia Schweiz Mitglied des Vereins ist, hat er Anspruch auf einen Vorstandssitz.

- (12) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) Präsident/in; zugleich: (designierter) "Chapter Lead" für Creative Commons International
 - b) (Designierter) Representative at the CC Global Network Council
 - c) Solange Wikimedia Mitglied ist: Ein Vertreter von Wikimedia Schweiz

Ämterkumulation ist zulässig. Weitere Vorstandsmitglieder sind zulässig. Wird ein Vermögen geäufnet, so ist ein Kassier zu wählen.

- (13) Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Es sind dies insbesondere:
 - a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung;
 - b) Erlass von Reglementen;
 - c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - d) Buchführung.

Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden.

(14) Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Ein Vorstandsmitglied zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten/der Präsidentin.

C. Revisionsstelle

(15) Der Verein verzichtet bei seiner Gründung auf eine Revisionsstelle. Die Generalversammlung kann jederzeit eine solche einführen.

V. Vereinsvermögen und Haftung

- Das Vermögen des Vereins setzt sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen zusammen.
- (17) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

VI. Statutenänderung und Auflösung

(19) Für eine Statutenänderung ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Für eine Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder sowie die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird eines der Quoren nicht erreicht, ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Generalversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig.

(20) Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Generalversammlung abschliessend über die Verwendung des Liquidationserlöses.

VII. Inkrafttreten der Statuten

(21) Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründerversammlung genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

Der/die GründerpräsidentIn: Der/die ProtokollführerIn:

St. Gallen, 3. Februar 2025 Basel, 3. Februar 2025